Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten:
Kreiskommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Druck und Verlag
Buchdruckerei Rothe
in Oels
Verantwortlich für den Inhalt:
Regierungsoberinspektor Walter Belling, Oels

Nr. 41 Oels, 18. Oktober 1940 **78. Jahrgang**

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Regelung der Polizeistunde S. 112 — Polizeiverordnung S. 112 — Nacherhebung zur Bodenbenutzungsaufnahme S. 112 — Jagdsteuer S. 112 — Verordnung über den Reichsluftschutzbund S. 112 — Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hirschaue/Vielguth S. 113.

III Pol. 502/4 Oels, den 17. Oktober 1940.

Regelung der Polizeistunde.

Auf Grund des § 1 Abs. a und b der Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnungen betr. die Regelung der Polizeistunde vom 28. 9. 1940 — Reg. Amtsbl. S. 165/66 — setze ich hiermit die Polizeistunde

a) für die Stadt Bernstadt für alle Tage auf 24 Uhr,

b) für die Landgemeinden des Kreises an den Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen auf 24 Uhr fest.

Der Landrat
Deloch

Polizeiverordnung

Auf Grund des Pol.-Verw.-Gesetzes vom 1. 6. 31 (G. S. S. 77) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

Meine Polizeiverordnung über die Behandlung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 28. 3. 1940 (abgedruckt im Amtsblatt der Preuß. Regierung in Breslau Stück 13 vom 30. 3. 40 S. 57) wird wie folgt ergänzt:

§ 4 a.

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist es untersagt, Besitzer einer Fahrrades zu sein. Soweit sie bereits Fahrräder erworben haben, haben sie diese zu veräußern.

Macht der Arbeitseinsatz eine Benutzung von Fahrrädern erforderlich, so sind sie vom Arbeitgeber zu stellen und die örtliche Polizeibehörde hat den Zivilarbeitern polnischen Volkstums hierfür einen Berechtigungsschein auszustellen.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 27. September 1940.

(L. S.) **Der Regierungspräsident**
In Vertretung:
gez. von Scheller

V. Pol. 301/3 Oels, den 15. Oktober 1940.

Die Herren Bürgermeister und Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich Vorstehendes sofort ortsüblich bekanntzugeben. Die Arbeitgeber der polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen sind besonders hierauf hinzuweisen. Die Ortspolizeibeh. des Kreises ersuche ich für die sofortige Durchführung des § 4 a Sorge zu tragen. Die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten Breslau vom 28. 3. 1940 ist im Kreisblatt 1940, Seite 45 veröffentlicht worden.

Die Ortspolizeibehörden haben mir bis zum 10. 11. 1940 zu berichten, ob im dortigen Bezirk die im § a Abs. 1, angeordneten Maßnahmen durchgeführt worden sind. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Landrat

III b LF. 202 a Oels, den 18. Oktober 1940.

Nacherhebung zur Bodenbenutzungsaufnahme im Oktober 1940.

In der Zeit vom 25. bis 30. Oktober wird auf Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft im gesamten Reichsgebiet eine Erhebung über den Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten, von Futterpflanzen zur Samengewinnung und von Spätsaaten des Flachses durchgeführt. Die Durchführung der Erhebung liegt in den Händen der Bürgermeister. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 23 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 jeder Bürger verpflichtet ist, bei Durchführung einzelner Gemeindeangelegenheiten ehrenamtlich mitzuwirken.

Die Kenntnis der Futter- und Saatgutversorgung ist besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen von größter Bedeutung. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, den ehrenamtlichen Zählern bereitwillig und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. **Bei Abwesenheit von Betriebsinhaber sind die Angaben durch ihre Stellvertreter oder Familienmitglieder zu machen.** Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Pesonen sind nach der Deutschen Gemeindeverordnung verpflichtet, über die betriebsweisen Angaben Verschwiegenheit zu wahren. Unwahrscheinliche Angaben werden durch amtlich verpflichtete Sachverständige an Ort und Stelle nachgeprüft.

Der Landrat

K. I 03 Oels, den 12. Oktober 1940.

Jagdsteuer.

Die Herren Bürgermeister, welche noch mit der Einsendung des Verzeichnisses der Jagdberechtigungen bezw. mit der Anzeige über Wildschadensersatz auf Grund meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 5. 9. 1940 (Seite 97/98) im Rückstande sind, ersuche ich um Erledigung binnen 14 Tagen.

Der Landrat

I a WL. 210/5 Oels, den 11. Oktober 1940.

VO. über den Reichsluftschutzbund.

Auf die Veröffentlichung der VO. über den Reichsluftschutzbund v. 14. 5. 1940 (RGBl. I S. 784) wird hingewiesen.

Auf Grund des § 3 der VO. über den Reichsluftschutzbund v. 14. 5. 1940 (RGBl. I S. 784) ist die Satzung des Reichs-

luftschutzbundes v. 28. 6. 1940 (RGBl. 1940 I S. 992) verkündet worden.

Der Landrat

Bekanntmachung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hirschaue — Vielguth

ist heute von mir auf Grund des § 169 der ersten Wasser- und Bodenverbandverordnung vom 3. 9. 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933) erlassen worden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und im ordnungsmäßigen Zustande zu halten (zu unterhalten),
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung, Folgeeinrichtungen: Umbruch, Düngung, Neuansaat und dergl. zu verbessern und im verbesserten Zustande zu erhalten,
3. Abwasser zu verwerten,
4. die zur Erhaltung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsteher und weiteren 2 ordentlichen und 2 stellvertretenden Mitgliedern (Beisitzer).

Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen.

Die vom Verbande ausgehenden Bekanntmachungen sind unter seinem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterschreiben.

Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Ohlau, den 7. Oktober 1940.

Der Landrat